

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Der Winterdienst ist **werktags bis spätestens 7.30 Uhr** und **sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr** zu erledigen.

Während des Tages sind Schnee und Eis unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen.

Die Räum- und Streupflicht endet um 20.00 Uhr.



Welche Streumittel sind erlaubt?

Wo erhalte ich diese?

Es dürfen nur abstumpfende Streumittel wie **Sand, Splitt und Granulat** eingesetzt werden. Sie können die Streumittel beim örtlichen Fachhandel, insbesondere beim Baustoffhandel, erwerben.

Die Verwendung von Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Anwendung ist nur erlaubt:

 **in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen**

 **auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefällstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen**

Schnee bitte nicht mit Salz auftauen!

Es entsteht dann Schneematsch, der noch gefährlicher ist.

Die schönen Seiten des Winters...

... sollten trotz der anfallenden Winterpflichten für die Bürger*innen sowie auch für die städtischen Mitarbeiter*innen, die für Sie im Einsatz sind, nicht vergessen werden.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie die kalte Jahreszeit auf allen Elmshorner Straßen gefahrlos und gesund genießen können.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Haben Sie noch Fragen ?

Informationen rund um den Winterdienst und die gesetzlichen Regelungen dazu erhalten Sie auf :

www.elmshorn.de

Suchbegriff → **Straßenreinigung**

Impressum

Herausgeberin
Stadt Elmshorn | Der Bürgermeister
Flächenmanagement
Schulstraße 15 - 17 | 25335 Elmshorn | T +49 (0) 4121 231 0
flaechenmanagement@elmshorn.de | www.elmshorn.de

Layout
S. Schon | Haupt- und Rechtsamt | Öffentlichkeitsarbeit | Stadt Elmshorn

Bildquellen
Titel | © guukaa/fotolia - Innen | © fotos4u/fotolia
Grundlage Grafiken | ALKIS-Grundlage Stand © Geo Basis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

© November 2018

Winterdienst in Elmshorn

Eine Information zur Räum- und Streupflicht



Worauf müssen die Anlieger*innen achten?

Als Eigentümer*innen, Erbbau- und Nießbrauchsberechtigte/r eines Grundstücks sind Sie verpflichtet, Flächen auf den öffentlichen Wegen, die an Ihr Grundstück grenzen und von Fußgänger*innen genutzt werden, im Winter von Schnee und Eis zu befreien.

Kann der Winterdienst aufgrund von körperlichen Einschränkungen, Berufstätigkeit, Urlaub und ähnlichen Gründen nicht oder nur unzureichend ausgeführt werden, ist sicherzustellen, dass andere – ggf. auf eigene Kosten – diese Aufgabe übernehmen.

Rechtliche Grundlage ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt Elmshorn in der jeweils aktuellen Fassung.

Was muss gemacht werden?

- ❁ *Geh- und Radwege sind jeweils in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.*
- ❁ *Schnee und Eis sind auf dem an das Grundstück angrenzenden Teil des Gehweges zu lagern oder ganz zu entfernen.*
- ❁ *In Fußgängerzonen und dort, wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein begehbarer Seitenstreifen auf der Fahrbahn zu räumen.*
- ❁ *Insbesondere sind die Rinnsteine, Gullys und Hydranten freizuhalten.*
- ❁ *An Eckgrundstücken und bei Straßenübergängen vor dem Grundstück ist der Überweg bis zur Straßenmitte freizuhalten.*
- ❁ *Bushaltestellen sind von den angrenzenden Grundstückseigentümer*innen so zu räumen, dass das Ein- und Aussteigen möglich ist.*

Folgen bei nicht geleistetem Winterdienst

Während der Winterdienstsaison (15.11. - 31.03.) ist die Stadt zu regelmäßigen Kontrollen verpflichtet. Winterdienstverstöße bleiben daher nicht unentdeckt. Diese können z. B. mit einem Bußgeld geahndet oder eine kostenpflichtige Räumung angeordnet werden.

Wo muss ich als Anlieger*in räumen und streuen?

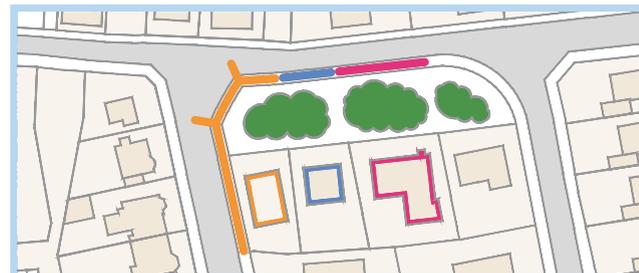
Die Winterdienstpflichten können sehr unterschiedlich ausfallen, wie in den folgenden Abbildungen dargestellt:



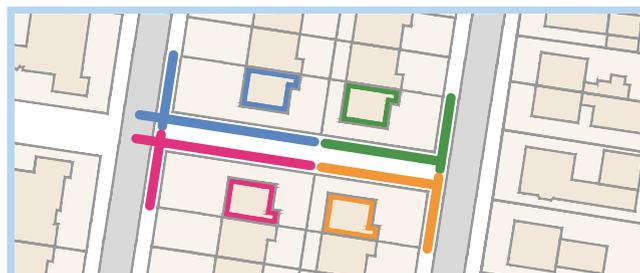
Rückwärtig an das Grundstück angrenzende Geh- und Radwege sowie Straßen sind vom Anlieger*in zu räumen und zu streuen.



Wird der **Geh- und Radweg durch Pflanzinseln und Baumreihen voneinander getrennt**, so muss davor und auch dahinter geräumt bzw. gestreut werden.



Verläuft ein Grünstreifen auf dem **öffentlichen Weg** vor Ihrem Grundstück, so gilt auch hier die Räum- und Streupflicht. Das gilt nicht, wenn der Grünstreifen eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage bildet.



Öffentliche Wege, die nur **von Fußgänger*innen genutzt** werden dürfen, müssen ebenfalls geräumt und gestreut werden; dabei ist nicht entscheidend, ob der Weg befestigt ist oder nicht. Bei **Eckgrundstücken** muss der Gehweg bis an den Fahrbahnrand der einmündenden oder kreuzenden Straße geräumt und gestreut werden.



Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein **Fußgängerüberweg oder eine Ampel**, so sind Sie als Anlieger*in verpflichtet, in diesem Bereich bis zum Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.